

Sachverhalt:

Am Einsatztage, Samstag, gegen 12.05 Uhr, erhalten PK`in H. und POK Sch., EWA A 32, von der Polizeilichen Einsatzleitzentrale (PELZ) während der Streifenfahrt den Einsatzauftrag : „Unter den Linden, Schlossbrücke: Hütchenspieler !“. Sie fahren daraufhin, aus Richtung Brandenburger Tor kommend, die Straße Unter den Linden entlang und nähern sich dem Einsatzort in Berlin – Mitte.

In Höhe des Kunstmarktes an der Schlossbrücke kann PK`in H. während der langsamen Vorbeifahrt durch gezieltes Beobachten erkennen, dass offensichtlich auf einem hellen, viereckigen, hohen Gegenstand das „Hütchenspiel“ mit drei Streichholzschachteln und einem „kugelartigen Gegenstand“ stattfindet. Dabei fällt ihr innerhalb der dort agierenden Gruppe insbesondere eine männliche Person in einem rot-weiß karierten Shirt auf, die dem Augenschein nach vorbeikommende Passanten anspricht und offensichtlich zum Mitspielen auffordert. In unmittelbarer Nähe des „Hütchenspiels“ befinden sich mehrere interessierende Personen.

Die Schlossbrücke mit dem Berliner Dom und Umgebung gilt für Berlin-Touristen als eines der bevorzugten Ziele beim Flanieren durch Berlin, so auch an diesem Wochenende bei sonnig-warmem Wetter.

Beim Erblicken des Polizeifahrzeugs (EWA A 32) packen die Beteiligten der o.a. agierenden Gruppe sofort alles zusammen und verlassen den Platz in verschiedene Richtungen.

Kurze Zeit später wird im Nahbereich die männliche Person mit dem sehr auffälligen, rot-weiß karierten Shirt angetroffen. Er wird aufgefordert, sich auszuweisen.

Während der Identitätsfeststellung durch POK Sch. versucht er davonzulaufen, kann jedoch festgehalten werden. Es wird nunmehr abschließend festgestellt, dass es sich bei dieser Person um den 61-jährigen Herrn Ramadan N. handelt, in Skopje/Mazedonien geboren, in Manteuffelstr. 52, 12103 Berlin gemeldet und wohnhaft. Gegen ihn besteht bereits ein noch bis zum Ende des Monats gültiges Aufenthaltsverbot gem. § 29 ASOG für diesen Bereich der Schlossbrücke wegen wiederholten betrügerischen Hütchenspiels (§ 263 StGB) und auch wegen des damit verbundenen Verstoßes gegen das Berliner Straßengesetz (§§ 11(1), 28(1) Nr.2 – Fehlende Erlaubnis zur Sondernutzung – siehe Anlage).

Aufgrund dieser Feststellung hält POK Sch. Herrn N. vor, dass er sein Aufenthaltsverbot nicht befolge und erneut gegen das Berliner Straßengesetz verstoße.

Herr N. zeigt sich völlig uneinsichtig und äußert, er wolle sich das zu erwartende „Geschäft“ mit dem „Hütchenspiel“ am bevorstehenden schönen Wochenende auf gar keinen Fall entgehen lassen, da er auch hoch verschuldet sei.

Daraufhin erklärt POK Sch. Herrn N., dass er ihn nunmehr in Gewahrsam nehme, er durchsucht ihn und führt ihn dem A 32 zu. Vom Bereitschaftsrichter wird die andauernde Freiheitsentziehung bestätigt und entschieden, Herrn N. bis zum folgenden Tag, Sonntag, 20.00 Uhr, weiterhin in Gewahrsam zu nehmen.

Der Bitte von Herrn N., mit seinen „Spielgefährten“ Kontakt aufnehmen zu wollen wegen seines derzeitigen Aufenthaltes im Gewahrsam bei der Polizei, wird vom Dienstgruppenleiter A 32 nicht entsprochen.

Im Nahbereich des Spielortes wird hinter einem Stromkasten ein weißer, hoher, festverklebter Karton mit einer Spielmatte, der als Spieltisch im Rahmen der illegalen Sondernutzung dient, von PK'in H. aufgefunden und sichergestellt.

Aufgabe:

Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen **nur unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr.**

Hinweis: Von der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsverbots ist auszugehen und ist nicht zu prüfen.

Hilfsmittel: GG, ASOG, VwVfG, VwGO (Gesetzestexte)

Anlage:

StGB § 263 / Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug verbunden hat.

Berliner Straßengesetz

§ 11 Sondernutzung

- (1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Abs. 1 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder die mit der Erlaubnis erteilten Auflagen nicht erfüllt.

3. Unverbindliche Lösungshinweise

3.1 Allgemeine Hinweise

3.1.1 Bei der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit sollte grundsätzlich der Gutachtenstil (Problemerkörterung), bei unproblematischer Rechtslage der Urteilsstil zur Anwendung kommen.

3.1.2 Die Prüfung jeder Maßnahme sollte übersichtlich gegliedert und in folgenden Schritten erfolgen:

- Maßnahme mit Eingriffsqualität, dabei kurze Grundrechtserörterung
- Zweck der Maßnahme (Gefahrenabwehr)
- Formelle Rechtmäßigkeit (unproblematisch)
- Materielle Rechtmäßigkeit (überwiegender Schwerpunkt der Klausur)
 - Tatbestandsmäßigkeit (Definitionen, SV-Bezug, Subsumtion)
 - Rechtsfolge aus der Ermächtigungsgrundlage
 - Adressat
 - Ermessen
 - Verhältnismäßigkeit
- Ergebnis: Rechtmäßigkeit der Maßnahme begründet ?

3.1.3 Die Begründung der formellen Rechtmäßigkeit dürfte unproblematisch sein, zumal Mitarbeiter des zuständigen Ordnungsamtes zum Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens entweder nicht vor Ort sind, bzw. die sachliche Zuständigkeit für die Polizei sich unmittelbar aus der Ermächtigungsgrundlage ergibt (§§ 4, 6 ASOG Bln.).

3.2 Folgende Maßnahmen (mit Eingriffsqualität) sollten geprüft werden:

- 3.2.1 Streifenfahrt in Berlin-Mitte
- 3.2.2 Gezieltes Beobachten des „Hütchenspiels“
- 3.2.3 Identitätsfeststellung
- 3.2.4 Gewahrsam
- 3.2.5 Durchsuchung
- 3.2.6 Sicherstellung

3.3 Streifenfahrt in Berlin-Mitte

Mit der Streifenfahrt des EWA A 32 in Berlin-Mitte am Samstag, gegen 12.05 Uhr, wird nach herrschender Meinung noch **nicht in Grundrechte eingegriffen**, auch wenn ein spezieller Einsatzauftrag von der Polizeilichen Einsatzleitzentrale (PELZ) entgegen genommen wird. Die beiden Streifenbeamten handeln **noch schlicht hoheitlich** gem. **genereller Aufgabenzuweisung der Gefahrenabwehr aus § 1 Abs. 1, S. 1 ASOG**, es ist eine **polizeiliche Maßnahme, jedoch ohne Eingriffsqualität**.

3.4 Gezieltes Beobachten des Hütchenspiels

Durch das **gezielte** Beobachten liegt eindeutig ein Grundrechtseingriff in das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** vor (Art. 2(1) i.V.m. 1(1) GG), der Sachverhalt bietet hier Ansatzpunkte, eine entsprechende Erörterung wird erwartet.

Ermächtigungsgrundlagen:

- § 18 (1) S. 1 und S.2 ASOG (Ermittlungen zur Abwehr einer Gefahr gem. § 17 (1) ASOG – Verstoß gegen die Rechtsordnung / StGB/ Berliner Straßengesetz ist als konkrete, gegenwärtige Gefahr für die Öffentliche Sicherheit zu erkennen und zu begründen -),
-dabei § 18 (2) ASOG beachten (offen/verdeckt erörtern), verdeckt dürfte begründbar und gerechtfertigt sein.
- § 18 (1) S. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 ASOG („**Die Polizei kann ferner** personenbezogene Daten - § 4 BlnDSG- erheben, wenn das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung -§ 17(3) ASOG- oder zur vorbeugenden Bekämpfung von sonstigen Straftaten, die organisiert, insbesondere banden-, gewerbs-oder serienmäßig begangen werden und mit einer Höchststrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind“) – die letzte Alternative dürfte als sog. kurzfristige Observation insbesondere infrage kommen.

Ein Abwägen zwischen den möglichen Ermächtigungsgrundlagen wäre wünschenswert. Die aufgezeigten Möglichkeiten dürften jeweils vertretbar sein, auf eine gute Begründung käme es an.

Es wird dabei aber auch erwartet, dass die als Anlage der Klausur beigefügten Gesetzestexte im Rahmen der Subsumtion berücksichtigt werden (s.o. z.B. bei der Rechtsordnung, oder beim Begriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung oder bei den sonstigen Straftaten mit der zu erwartenden Höchststrafe).

Insgesamt gesehen ist eindeutig **abzugrenzen** gegenüber möglichen Maßnahmen der Strafverfolgung (§§ 152 (2), 163(1) S.2 StPO), gegenüber dem möglichen Anfangsverdacht, siehe auch Aufgabenstellung. Ermittlungen im Sinne des ASOG sind alle nach außen gerichteten Maßnahmen der gezielten Suche und Sammlung von Informationen für eine konkrete behördliche Angelegenheit, die die Entscheidung vorbereiten, ob ein Tätigwerden erforderlich ist oder nicht, bzw. auf welche Art und Weise gehandelt werden soll.

„Es soll Licht ins Dunkle kommen, um außerhalb eines strafprozessualen Anfangsverdachts Klarheit über eine Situation zu erzielen“ (Baller/Eiffler/Tschisch, § 18, Rn. 5).

EWA A 32 fährt langsam in unmittelbarer Nähe des „Hütchenspiels“ vorbei, um möglichst umfassend Einzelheiten von Personen und Sachen zu erkennen, es wird also **ermittelt** gem. § 18 ASOG.

3.5 Identitätsfeststellung

Die Aufforderung, sich auszuweisen und die Überprüfung der Personalien sind als Grundrechtseingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (RiS) – Art. 2(1) i.V.m. Art. 1(1) GG – zu qualifizieren.

Das mit diesem Grundrechtseingriff verbundene Anhalten ist eine Freiheitsbeschränkung – Art. 2(1) GG - . Zweck ist die Identitätsfeststellung, lex specialis ist also das RiS.

Ermächtigungsgrundlagen:

- § 21(1) ASOG **zur Abwehr einer Gefahr.**

Es wird erwartet, dass die Tatbestandsmerkmale **zur Abwehr einer Gefahr** und **erforderlich** qualitativ gut begründet und sachverhaltsbezogen subsumiert werden.

Kriterien:

- Legaldefinition der konkreten Gefahr gem. § 17 (1) ASOG
- Begriff der Öffentlichen Sicherheit, Unverletzlichkeit der Rechtsordnung (StGB / Betrug, BerlStrG / Sondernutzung, Aufenthaltsverbot)
- Je-Desto-Regel (Bedeutung des Sicherheitsgutes hervorheben, daher intensives Bemühen um eindeutige Identitätsfeststellung , ldf-Definition).

Zwischenergebnis:

Der kurzfristige Eingriff in das RiS dürfte zu rechtfertigen sein, um die Störung der Rechtsordnung und die damit verbundene konkrete, gegenwärtige Gefahr für die Öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Festhalten:

Das Festhalten der männlichen Person während der Personalienüberprüfung ist gem. § 21(3) ASOG eine erforderliche Maßnahme zur ldf, ein sog. Begleiteingriff zur Identitätsfeststellung, keine selbständige Maßnahme.

Mit dem Festhalten vor Ort beginnt begrifflich bereits eine Freiheitsentziehung (wenn auch nur kurzfristige) gem. Art. 2(2) S. 2 GG i.V.m. Art. 104 (2) GG, so dass die Formvorschriften §§ 31-33 ASOG ange-dacht, kurz problematisiert werden sollten.

- § 21(2) Nr. 1. a) ASOG **am sog. „gefährlichen Ort“**

Der Sachverhalt lässt es offen, ob zum Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens die Voraussetzungen des sog. „gefährlichen Ortes“ vorliegen. Völlig abwegig wäre es daher nicht, die Maßnahmen der ldf auch auf diese Ermächtigungsgrundlage zu stützen, das Tatbestandsmerkmal Tatsachen die Annahme rechtfertigen müsste dann jedoch, aus dem Sachverhalt durch Schlußfolgerung hergeleitet, begründet werden.

- Insgesamt gesehen dürfte jedoch die Rechtmäßigkeit der Identitätsfeststellung vorrangig mit der Ermächtigungsgrundlage gem. § 21(1) ASOG begründbar sein, auch unter **besonderer Beachtung des GdV.**

3.6 **Gewahrsam**

Die Ingewahrsamnahme beginnt mit der Zuführung von Herrn N. zum A 32. Unter dem Begriff des Gewahrsams versteht man eine **Freiheitsentziehung**, einen Grundrechtseingriff in Art. 2 (2) S. 2 GG i.V.m. Art. 104(2) GG, bei der eine Person zum Zwecke der Gefahrenabwehr gehindert wird, sich von einem eng umgrenzten Ort fortzubewegen. Die betreffende Person wird in Verwahrung genommen und damit einem besonderen hoheitlichen Gewaltverhältnis unterstellt (Baller/ Eiffler/Tschisch, § 30 Rn. 1).

Ermächtigungsgrundlagen:

- § 30(1) Nr.2 ASOG, **Sicherheitsgewahrsam**. Vorausgesetzt wird, dass der Gewahrsam **unerlässlich** ist, um eine bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern. Es muss also Ultima Ratio, das letzte Mittel sein, um die von Herrn N. am Wochenende erneut unter allen Umständen beabsichtigte Betrugsstraftat zu **verhüten**. Für den präventiven Gewahrsam zur Verhinderung einer Straftat kommt es nicht auf die Schwere der Tat an. Sowohl Verbrechen als auch Vergehen können Grund für einen Sicherheitsgewahrsam sein. Das „Hütchenspiel“ erfüllt in der Regel den objektiven Tatbestand eines Vergehens gem. § 263 StGB (s. Anlage), kommt also für die Ermächtigungsgrundlage § 30(1) Nr. 2 ASOG ohne Zweifel infrage. Die Frage, ob der Gewahrsam unerlässlich ist, muss als Tatbestandsmerkmal geprüft werden, sollten hier bereits Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit eine Rolle spielen, sollten diese in die abschließende materielle Rechtmäßigkeitsprüfung, beim Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, einfließen.
- § 30(1) Nr. 3 ASOG, **zur Durchsetzung eines Aufenthaltsverbots**. Voraussetzung ist, dass das Aufenthaltsverbot rechtmäßig angeordnet worden ist. Diese Voraussetzung liegt mit dem rechtskräftigen Aufenthaltsverbot gem. § 29 ASOG gegenüber Herrn N. für den Bereich der Schlossbrücke wegen wiederholten betrügerischen „Hütchenspiels“ und auch wegen des damit verbundenen Verstoßes gegen das Berliner Straßengesetz eindeutig vor. Herr N. zeigt sich jedoch völlig uneinsichtig und äußert, er wolle sich das zu erwartende „Geschäft“ mit dem „Hütchenspiel“ am bevorstehenden Wochenende auf gar keinen Fall entgehen lassen, da er auch hoch verschuldet sei. Diese Äußerung begründet die **Prognoseentscheidung für die Unerlässlichkeit des erforderlichen Gewahrsams** von Herrn N.

Bei der Abwägung, welcher Ermächtigungsgrundlage die vorrangige Bedeutung zukommen sollte, könnte die Entscheidung für die letztere sprechen, da die infrage kommenden Verstöße gegen die Rechtsordnung auch für die Begründung des Aufenthaltsverbots von wesentlicher Bedeutung waren.

Formvorschriften

- § 31(1) ASOG, **Richterliche Entscheidung**

Herr N. wird gem. § 21(3) S. 3 und mit der Gewahrsamnahme vor Ort und Zuführung zum A 32 jeweils festgehalten. Diese Freiheitsentziehungen bedürften gem. § 31(1) S.1 der unverzüglichen richterlichen Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer. Unverzüglich bedeutet, dass jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen oder rechtlichen Gründen vertreten lässt, zur Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehungsmaßnahme führt. Gem. § 31(1) S. 2 bedurfte das kurzfristige Festhalten im Rahmen der Identitätsfeststellung jedoch nicht der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung, für die kurzfristigen Gewahrsamnahmen werden sie aber bestätigt.

Die richterliche Entscheidung, Herrn N. bis zum folgenden Tag, Sonntag, 20.00 Uhr, weiterhin in Gewahrsam zu nehmen, entspricht der materiellrechtlichen Voraussetzung aus § 30 (1) Nr. 2 (Verhütung der beabsichtigten Betrugsstraftaten), der Formvorschrift gem. § 31 (1) S. 1 und der zusätzlichen Formvorschrift § 33 (1) Nr. 1 und Nr. 3 ASOG (Wegfall des Grundes, bzw. spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen). Die Frist bis Sonntag, 20.00 Uhr, dürfte durchaus angemessen sein, da bis zu diesem Zeitpunkt bei sonnig-warmer Wetterlage mit einem starken Berlin-Tourismus gerechnet werden kann.

- § 32 (2) ASOG, **Behandlung festgehaltener Personen**

Die Bitte von Herrn N., mit seinen „Spielgefährten“ Kontakt aufnehmen zu wollen, dürfte im Zusammenhang mit der Verhütung der beabsichtigten Betrugsstraftaten (Zweck der Freiheitsentziehung) nicht zu vereinbaren sein, sie könnte daher begründet abgelehnt worden sein.

3.8 Sicherstellung

Mit der Sicherstellung des „Spieltisches“ dürfte ein Grundrechtseingriff in das Eigentum (Art. 14(1) GG) bzw. in das Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2(1) GG) verbunden sein. Herr N. und die beim „Hütchenspiel“ beteiligten Mitspieler der beobachteten Gruppe dürften trotz Versteckens des „Spieltisches“ hinter einem Stromkasten das Eigentum an dieser beweglichen Sache noch nicht aufgegeben haben, zumindest noch nicht für das bevorstehende, lukrative Wochenende.

Ermächtigungsgrundlage:

- § 38 Nr. 1 ASOG, Voraussetzung ist das Vorliegen einer **gegenwärtigen Gefahr** (Eintritt eines Schadens ist bereits erfolgt und dauert fort oder wird in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten). Mit diesem Gefahrenbegriff kann die **Prognose** gestützt werden, dass mit dem „Spieltisch“ die Rechtsordnung als Bestandteil der Öffentlichen Sicherheit **gegenwärtig** gefährdet ist, hier insbesondere durch die Bandenmitglieder.

Formvorschriften:

- § 39 (1) ASOG, **sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen.** In der Regel erfolgt dies zugleich mit dem Akt der Sicherstellung, weil diese die Übernahme in amtliche Verwahrung voraussetzt. Verwahrorte bei der Polizei sind die Asservatenstellen.
- § 41 (1) S. 3 ASOG, **die Herausgabe sichergestellter Sachen ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.** Dieses würde sachverhaltsbezogen durchaus begründbar sein und träfe zu.
- § 41 (3) ASOG, **die Kosten von Sicherstellung und Verwahrung sind von denjenigen zu tragen, die nach §§ 13, 14 ASOG für die Verursachung oder das Bestehen einer Gefahr verantwortlich sind.** In Betracht kommt eine Kostenerhebung nur für eine Sicherstellung nach § 38 Nr.1, dieses liegt w.o. begründet vor.

3.7 Durchsuchung

Mit der Durchsuchung von Herrn N. wird in sein Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2(1) GG) eingegriffen, möglicherweise könnte auch sein Grundrecht der Menschenwürde (Art 1(1) GG) tangiert werden. Die Durchsuchung von Personen zum Auffinden, zur Sicherstellung von gefährlichen oder beweiserheblichen Gegenständen gehört zu den klassischen Befugnissen der Polizei.

Ermächtigungsgrundlagen:

- § 34(2) Nr. 1 ASOG, **die Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn sie nach diesem Gesetz festgehalten werden kann.**
Herr N. wird festgehalten, indem ihm durch Gewahrsam die Freiheit entzogen wird. Die Durchsuchungsbefugnis zielt darauf ab, Gegenstände aufzufinden, die nach § 38 Nr. 3 sichergestellt werden können, und ist nicht auf die Eigensicherung der Polizei beschränkt. Gesucht werden darf also nicht nur nach Gegenständen, die zu Angriffen auf Polizeibeamte oder Dritte genutzt werden können, sondern auch nach Gegenständen, **die zur Selbstverletzung oder Selbsttötung verwendet werden können oder die als Hilfsmittel für die Flucht aus amtlichem Gewahrsam in Betracht kommen.** Letzteres dürfte für die Durchsuchung von Herrn N. insbesondere infrage kommen, da er gem. Sachverhalt wegen hoher Schulden psychisch unter starkem Druck zu stehen scheint.
- § 34 (1) Nr. 1 ASOG, **wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen.** Tatsachen lassen sich aus dem Sachverhalt jedoch nicht herleiten.
- § 34 (3) ASOG, **zur Eigensicherung,** könnte neben § 34 (2) Nr.1 ergänzend infrage kommen, wird aber verdrängt (s. 1.Alternative).

Vorschlag für die Punkte – Verteilung:

<u>Streifenfahrt</u>	0,5 Punkte
<u>Beobachtung</u>	3 Punkte
<u>Identitätsfeststellung</u>	3 Punkte
<u>Gewahrsam</u>	4 Punkte
<u>Durchsuchung</u>	2,5 Punkte
<u>Sicherstellung</u>	2 Punkte
	=====
Ges.:	15 Punkte

Abschließende Bemerkung:

Das „Hütchenspiel“ ist ein aktuelles Problem im polizeilichen Alltag in Berlin, nicht nur in der City Ost, sondern auch in der City West. Der zunehmende Berlin – Tourismus dürfte auch dazu beitragen, die „Hütchenspielerzene“ weiter zu aktivieren.

Der der Klausur zu Grunde liegende Sachverhalt hat Praxisbezug, war auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens.

Die Klausur befasst sich bewusst und ausdrücklich **mit dem gefahrenabwehrrechtlichen Aspekt** unter Berücksichtigung der Vorgaben des Moduls 06 (Polizei- und Ordnungsrecht), im täglichen Dienst der Polizei wäre bei dieser Thematik (Betrug) auch die strafprozessuale Komponente zu bedenken und zu bearbeiten.